

Merkblatt Gartenwasserzähler

Antragstellung

Voraussetzung für die Anerkennung von Verlustwassermengen (§3 Abs. 4 Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Gelsenkirchen) ist der Einbau einer ordnungsgemäß funktionierenden und geeigneten Messeinrichtung. Als ordnungsgemäß eingebaute Zähler gelten diejenigen, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) in der jeweils gültigen Fassung genügen. Nach Ablauf der Eichfrist muss der Zähler ausgewechselt werden. Werte von Zählern, deren Eichfrist überschritten wurde, werden nicht anerkannt.

Zur Antragstellung ist das entsprechende Antragsformular auszufüllen und ein Foto vom Zähler beizufügen, auf welchem Zählernummer, Anfangsbestand und Eichung abzulesen sind. Die Eichfrist für Kaltwasserzähler beträgt 6 Jahre.

Eine Anerkennung von Verlustwassermengen kann erst **nach** Antragstellung erfolgen.

Hinweis:

Von den Abzugsmengen für die Gartenbewässerung ist das sog. **Pool-Wasser** abzuziehen, wenn der Pool über den gleichen Wasserhahn mit Wasseruhr gespeist wird. Pool-Wasser ist Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG (Wasser, welches durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert worden ist - Stichwort: Eintrag von Sonnencreme, Chlor usw.) Daher ist Frischwasser, welches zur Befüllung von Schwimmbecken (Pools) verwendet wird, Schmutzwasser und ist somit über die städtischen Abwasseranlagen zu entsorgen. Für dieses Wasser darf **keine Schmutzwassergebührenreduzierung** beantragt werden.

Die ermittelten Zählerstände haben Sie bis spätestens zum 31. Oktober jeden Jahres bei uns anzugeben.

Das Antragsformular sowie das Formular für die Jahresmeldung finden Sie auf unserer Homepage.

Ansprechpartnerin:

Claudia Fromme
Telefon: 0209 / 730 836-27
E-Mail: schmutzwassergebuehr@gelsenkanal.de